



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für  
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Herrn  
Johannes Filter

## Informationszugang zu Löschprotokollen mit Bezug zu Oury Jalloh

18. Februar 2020

Zeichen:  
21.11-05114/1012

Sehr geehrter Herr Filter,

Bearbeitet von:

A.

mit Schreiben (E-Mail) vom 15. Januar 2020 (Zugang über das Portal fragdenStaat.de [#1746262]) baten Sie um Übersendung aller Löschprotokolle mit Bezug zu Oury Jalloh. Zudem baten Sie für den Fall, dass der Informationszugang gebührenpflichtig sei, dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der voraussichtlichen Kosten mitzuteilen.

Durchwahl:  
(0391) 567- [REDACTED]

E-Mail:  
[REDACTED]@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Mit Schreiben vom 21. Januar 2020 (E-Mail Herr Brodtrück) habe ich Sie über die wesentlichen Regelungen zur Erhebung von Kosten nach dem Informationszugangsgesetz, der hierzu ergangenen Kostenordnung und weiterer Rechtsvorschriften zur Kostenerhebung informiert. Weiterhin habe ich Ihnen mitgeteilt, auf welcher Rechtsgrundlage bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei eine Protokollierung stattfindet, nach welchen rechtlichen Maßgaben Inhalte der Protokolle verarbeitet werden dürfen und wie lange Protokolldaten aufbewahrt wer-

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

den dürfen. Der Umfang der Prüfung Ihres Begehrens auf Informationszugang und eine mögliche Weiterleitung an andere Polizeibehörden des Landes Sachsen-Anhalt wurde insbesondere im Hinblick auf die Pflicht zur Erhebung von Verwaltungskosten für den Informationszugang, auch wenn ein solcher abgelehnt wird, in Ihrem Interesse zunächst eingeschränkt.

Für die cursorische Prüfung Ihres Anliegens und die Übermittlung des Ergebnisses der Auskunft vom 21. Januar 2020 habe ich entschieden, keine Verwaltungskosten zu erheben. Rechtsgrundlagen für den Verzicht auf die Kostenerhebung sind

- das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. LSA 2019, S. 124),
- die Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA KostVO) vom 21. August 2008 (GVBl. LSA 2008, 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 159),
- das Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 340) und
- die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 2012, S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2019 (GVBl. LSA S. 272).

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 IZG LSA in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 VwKostG LSA sind Kosten auch zu erheben, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird. Die Gebührenberechnung erfolgt gemäß Nr. 1 des Teils A der Anlage zu § 1 der IZG LSA KostVO nach Zeitaufwand. Nach dem Sternchenvermerk zu dieser Regelung sind die Voraussetzungen für das Absehen von einer Gebührenerhebung wegen Geringfügigkeit grundsätzlich gegeben, wenn im Einzelfall der Aufwand nicht mehr als 15 Minuten beträgt. Zudem bestimmt § 10a IZG LSA, dass eine Gebührenfestsetzung nicht erfolgt, wenn die Verwaltungskosten für eine Amtshandlung nicht mehr als 50 Euro betragen. Der Zeitaufwand für den Bearbeiter, einen Beamten der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt, betrug 35 Minuten. Gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 3 AllGO LSA sind für Beamte der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt 57 Euro als Stundensatz zugrunde zu legen. Für jede angefangene Viertelstunde ist nach § 3 Abs. 2 AllGO ein Viertel des Stundensatzes zu berechnen. Daher sind bisher Verwaltungskosten in Höhe von **42,75 Euro** entstanden.

Mit E-Mail vom 27. Januar 2020 baten Sie um „ordentliche Bearbeitung meiner Anfrage“ und Mitteilung von Gründen zur Versagung des Informationszugangs. Auch äußerten Sie, dass

es sich bei Ihrem Auskunftsbegehren um eine sogenannte einfache Auskunft handele, die kostenfrei sei.

B.

Auskunftsanspruch in Bezug auf Protokolldaten, die in automatisierten Verfahren der Polizei zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 entstehen

Nach § 3 Nr. IZG LSA besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Nach § 32 des Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSUG LSA) vom 2. August 2019 [Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 und zur Anpassung von bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften an die Richtlinie (EU) 2016/680 sowie zur Regelung der Datenschutzaufsicht im Bereich des Verfassungsschutzes vom 2. August 2019 (GVBl. LSA S. 218)] wie auch § 76 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in Verbindung mit § 500 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, dürfen die Protokolle (zu automatisierten Verfahren) ausschließlich für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Datenschutzbeauftragten, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die betroffene Person sowie für die Eigenüberwachung, für die Gewährleistung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten und für Strafverfahren verwendet werden. Diese „enge“ Zweckbestimmung beinhaltet eine (durch Rechtsvorschrift geregelte) Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht in Bezug auf andere Zwecke sowie Dritte und schließt somit einen Informationszugang aus.

Auskunftsanspruch in Bezug auf Aktenverzeichnisse

Ein Anspruch auf Informationszugang könnte bei sehr weiter Auslegung Ihres Informationsbegehrens allenfalls für Inhalte aus Aktenverzeichnissen bestehen. Nach § 7 der Aktenordnung für die unmittelbare Landesverwaltung Sachsen-Anhalt (AktO), Gem. RdErl. des MI, der StK und der übr. Min. (ausg. MJ) vom 30. September 2016 (MBI. LSA 2016, S. 597) werden Aktenverzeichnisse geführt. Aus diesen Aktenverzeichnissen ist zu entnehmen, wann eine Behörde eine Akte an ein Archiv abgegeben hat oder wann diese Akte vernichtet worden ist. Akten des Ministeriums für Inneres und Sport werden (soweit nicht spezielle Rechtsvorschriften für bestimmte Arten von Akten etwas anderes bestimmen) grundsätzlich nur

dann vernichtet, wenn das Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt über die Archivwürdigkeit abschließend entschieden hat oder innerhalb von zwölf Monaten eine Entscheidung über die Archivwürdigkeit nicht getroffen wird (§ 9a Abs. 4 des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA 1995, S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314). Die Entscheidung über die Archivwürdigkeit wird regelmäßig erst nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist getroffen.

Da für einzelne Aktenarten nur Aufbewahrungsfristen von fünf Jahren bestehen, müssten auch bis ins Jahr 2010 zurückreichende Aktenverzeichnisse von vier zum Teil nicht mehr bestehenden oder neu formierten Organisationseinheiten des Ministeriums für Inneres und Sport, die damals (auch mittelbar) mit dem Todesfall und dessen Aufarbeitung befasst waren, daraufhin geprüft werden, ob Akten mit Bezug zu Oury Jalloh (andere Schreibweise auch: Ouri Jallow) ggf. bereits vernichtet oder an ein Archiv abgegeben worden sind. Dies dürfte einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen, der im Vorhinein nicht seriös abschätzbar ist. Nach einer ersten Recherche sind vom Ministerium für Inneres und Sport bisher keine Akten vernichtet worden, die in der Aktenbezeichnung den Namen „Ouri Jallow“ bzw. „Oury Jalloh“ enthalten. Dies schließt jedoch zunächst nicht aus, dass in anderen Akten Bezüge zu diesem Todesfall enthalten sind. Daher kann ich Ihnen im Hinblick auf die Höhe der voraussichtlichen Kosten nur mitteilen, dass für einen schriftlichen Bescheid im Sinne von § 9 Abs. 1 IZG LSA wohl mindestens 200 Euro Gebühr anfallen und für die Gebühren (ohne Auslagen) Höchstsätze von 500 bzw. 1 000 Euro bestehen (vgl. Nrn. 1 bis 3 des Teils A der Anlage zu § 1 IZG LSA KostVO).

#### C.

Daher bitte ich Sie, mir zunächst mitzuteilen, ob sich Ihr Informationsbegehren

- tatsächlich (nur) auf (Lösch-)Protokolle, die in automatisierten Verfahren geführt werden, und vom Informationszugang ausgeschlossen sind, und / oder
- auf Angaben zur Anbietung und Vernichtung von Akten, die in Aktenverzeichnissen dokumentiert werden,

bezieht.

Auch bitte ich um Mitteilung, ob ich Ihren Antrag auf Informationszugang an die Polizeiinspektion Dessau-Roßlau, die Rechtsnachfolger der Polizeibehörde ist, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Todesfall ereignet hat, weiterleiten soll, damit auch diese Behörde Ihr Informationsbegehren umfassend und unter Beachtung der Rechtsauffassung der zuständigen Fachaufsichtsbehörde prüft.

Seite 5/5

Selbstverständlich steht es Ihnen auch frei, Ihren Antrag zurückzunehmen.

Hinsichtlich der jeweiligen kostenrechtlichen Folgen verweise ich auf die o. a. Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

